



Vorlage an den Landrat

**Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974;  
Steuerliche Entlastung von Familien und tiefen Einkommen sowie  
Umsetzung des BGE vom 27. Mai 2005 (Erhöhung Eigenmietwert  
und Aufhebung Mietkostenabzug)**

Regierungsprogramm 2004-2007

Jahresprogramm 2006 Nr. 2.07.01

vom 11. April 2006

**I N H A L T**

1. Ausgangslage
2. Zielsetzung und Übersicht
3. Die Änderungen im Einzelnen
4. Vernehmlassungsergebnis
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Nachhaltigkeit
7. Politische Vorstösse
8. Anträge

**Z U S A M M E N F A S S U N G**

Die Vorlage behandelt verschiedene Verbesserungen bei der Familienbesteuerung sowie steuerliche Entlastungen von tiefen Einkommen. Dabei werden einige, materiell unbestrittene Bestimmungen des in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 auf Bundesebene abgelehnten Steuerpakets 2001 übernommen. Im gleichen Zug wird die Eigenmietwertbesteuerung gemäss den bundesgerichtlichen Kriterien harmonisierungskonform ausgestaltet, d.h. die Eigenmietwerte werden auf 60% des Marktmietwertes erhöht. Gleichzeitig wird der Mietkostenabzug ersatzlos aufgehoben. Die aus diesen beiden Massnahmen resultierenden Mehrerträge werden über einen grundsätzlich günstigeren Tarif (Einheitstarif mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien) wieder zurück gegeben.

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage .....	3
1.1 Allgemeine Ausgangslage .....	3
1.2 Spezielle Ausgangslage .....	4
1.3 Erstes Vernehmlassungsverfahren .....	5
2. Zielsetzungen und Übersicht .....	6
2.1 Zielsetzungen .....	6
2.2 Übersicht .....	6
3. Die Änderungen im Einzelnen .....	8
3.1 Abzug für Doppelverdiener (§ 8 Absatz 3) .....	8
3.2 Minderjährige Kinder (§§ 9, 14, 24, 29 und 34) .....	8
3.3 Haftungsbestimmungen (§ 14) .....	8
3.4 Indexierung (§ 20 Absatz 3) .....	9
3.5 Besteuerung des Eigenmietwertes (§ 27 <sup>ter</sup> ) .....	9
3.5.1 Problemstellung und Vorgehen .....	9
3.5.2 Brandlagerwert als neue Ausgangsgrösse (§ 27 <sup>ter</sup> Absatz 1) .....	10
3.5.3 Gemeindespezifische Korrekturfaktoren (§ 27 <sup>ter</sup> Absatz 2) .....	10
3.5.4 Korrekturfaktoren nach Bauperiode (§ 27 <sup>ter</sup> Absatz 3) .....	11
3.5.5 Abschlag für Stockwerkeigentum (§ 27 <sup>ter</sup> Absatz 4) .....	11
3.5.6 Neue Umrechnungssätze (§ 27 <sup>ter</sup> Absatz 5) .....	11
3.5.7 Weitere Bestimmungen (§ 27 <sup>ter</sup> Absatz 6 - 9) .....	12
3.5.8 Zusammenfassung .....	12
• Exkurs: Die Kriterien der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung .....	13
3.6 Abzug für Kinderbetreuungskosten (§ 29 Absatz 1 Buchstabe c) .....	15
3.7 Abzug für Versicherungsprämien (§ 29 Absatz 1 Buchstabe k) .....	15
3.8 Abzug für freiwillige Zuwendungen (§ 29 Absatz 1 Buchstabe l) .....	15
3.9 Abzug für Kosten des Liegenschaftsunterhalts (§ 29 Absatz 2) .....	16
3.10 Betreuungsabzug (§ 33 Buchstabe b) .....	17
3.11 Kinderabzug (§ 34 Absatz 4) .....	17
3.12 Rentner-Abzug (§ 33 Buchstabe c) .....	18
3.13 Alter Mietkostenabzug .....	19
3.14 Neuer Einheitstarif mit «Vollsplitting» (§ 34) .....	19
3.14.1 Problemstellung und Vorgehen .....	19
3.14.2 Einheitstarif und Vollsplitting .....	20
3.14.3 Auswirkungen des neuen Einheitstarifs mit Vollsplitting .....	21
3.14.4 Einheitstarif als mathematische Formel .....	23
• Exkurs: Mathematische Tarifdefinition .....	24
3.14.5 Ausdehnung des Vollsplittings .....	25
3.14.6 Weitere notwendige Änderungen (§§ 36, 36 <sup>bis</sup> , 50 und 68c) .....	25
4. Vernehmlassungsergebnis .....	26
5. Finanzielle Auswirkungen .....	29
5.1 Auswirkungen auf den Staatshaushalt .....	29
5.2 Auswirkungen auf einzelne Haushaltstypen .....	31
6. Nachhaltigkeit .....	32
7. Politische Vorstösse .....	33
8. Anträge .....	35

# 1. Ausgangslage

## 1.1 Allgemeine Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2001 hin wurde bereits eine steuerliche Entlastung von gemeinsam veranlagten Ehepaaren herbeigeführt, indem der sog. «Teilsplitting-Abzug» auf CHF 20'000.-- erhöht wurde (Vorlage Nr. 2000-070). Gleichzeitig wurde dieser Abzug für alle Doppelverdiener-Ehepaare auch auf Renteneinkommen ausgedehnt, was folglich eine direkte Entlastung von Rentnerehepaaren mit sich brachte. Ferner wurde auf den gleichen Zeitpunkt hin die unlimitierte steuerliche Abzugsfähigkeit von Krankheitskosten eingeführt, was vor allem für einkommensschwächere Rentnerinnen und Rentner in vielen Fällen eine spürbare Erleichterung bedeutete (Vorlage Nr. 1999-025). Allerdings fielen gleichzeitig aber auch die Freibeträge auf AHV/IV-Renten weg, was für die betroffenen Personen wiederum eine steuerliche Mehrbelastung herbeiführte. Ebenso wurde der Sozialabzug für Pflege- und Betreuungsarbeit auf Drittpersonen eingeschränkt; Familienangehörige, d.h. der Ehegatte und die unterhaltenen Kinder sind seit dem genannten Zeitpunkt von diesem Abzug ausgeschlossen.

Bevor man daraufhin zusätzliche Steuerentlastungen in Angriff nehmen wollte, war die Ehepaar- und Familien-Steuerreform auf Bundesebene abzuwarten, welche die Kantone aufgrund der Steuerharmonisierung so oder so zu bestimmten steuerlichen Entlastungen verpflichtet hätte. Nachdem aber auf Bundesebene das Steuerpaket 2001 in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt wurde, erscheint ein weiteres Zuwarten auf kantonaler Ebene für Verbesserungen bei der Familienbesteuerung nicht mehr vertretbar. Dass die Zeit reif ist für verschiedene steuerliche Entlastungen, hat auch ein erstes, in der ersten Hälfte des Jahres 2005 auf kantonaler Ebene durchgeführtes Vernehmlassungsverfahren gezeigt. Verschiedene, materiell unbestrittene Bestimmungen der seinerzeit abgelehnten Bundeslösung können heute übernommen und umgesetzt werden; auch die Gesetzgebung in anderen Kantonen entwickelt sich zum Teil in ähnlicher Weise. Dazu gehören insbesondere die Einführung eines Einheitstarifs mit sog. «Vollsplitting» für Ehepaare, eine betragsmässige Erhöhung des Kinderabzugs, die Einführung der Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten sowie die Einführung eines Doppelverdienerabzugs für Ehegatten. Ferner soll der Pauschalabzug für Versicherungsprämien angemessen erhöht werden.

Auf kantonaler Ebene sind in der Vergangenheit zudem verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, die auf eine steuerliche Entlastung der Familie sowie einzeln auch von Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen abzielen, vornehmlich von Rentnerinnen und Rentnern. Auch diese Vorstösse sind durch das Warten auf die Bundeslösung bei der Steuerreform bisher blockiert gewesen; sie können jetzt aber behandelt und zum grössten Teil auch erfüllt werden.

## 1.2 Spezielle Ausgangslage

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 27. Mai 2005 eine staatsrechtliche Beschwerde des Mieterinnen- und Mieterverbands Baselland und Dorneck-Thierstein wegen Ungleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern gutgeheissen und festgestellt, dass das Baselbieter Modell des reduzierten Eigenmietwerts und der Kompensation durch einen Mietkostenabzug gegen das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) verstosse und damit nicht mehr aufrecht erhalten werden könne.

Anlass für die staatsrechtliche Beschwerde war die in der kantonalen Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003 mit einem rund 70% «Ja»-Stimmenanteil angenommene Wohnkosten-Gleichbehandlungsinitiative. Mit dieser formulierten Gesetzesinitiative «für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter» wurden per 1. Januar 2004 einerseits die Mietkostenabzüge von CHF 1'000.-- auf neu CHF 1'500.-- pro Person sowie andererseits die kantonalen Eigenmietwerte generell um 8% erhöht. Diese Änderungen im kantonalen Steuergesetz sollten die Rechtsgleichheit zwischen Mietern und Wohneigentümern wiederherstellen. Dazu war in den Bestimmungen der §§ 27<sup>ter</sup> Absatz 2 sowie 33 Buchstabe d letzter Satz des kantonalen Steuergesetzes (StG) ein bestimmter Ausgleichsmechanismus zwischen den tiefen, unter 60% liegenden Eigenmietwerten und der Höhe des Mietkostenabzugs vorgesehen. Das Bundesgericht hat diese zwei Bestimmungen jedoch in seinem Entscheid für bundesrechtswidrig erklärt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1231 vom 19. Juli 2005 das Entscheid-Dispositiv im erwähnten Bundesgerichtsurteil vollzogen und die §§ 27<sup>ter</sup> Absatz 2 sowie 33 Buchstabe d letzter Satz des Steuergesetzes aufgehoben (publ. im Amtsblatt vom 25. August 2005).

Nun geht es noch darum, das System der Eigenmietwertbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft gemäss den bundesgerichtlichen Kriterien vollständig harmonisierungskonform auszugestalten, d.h. die Eigenmietwerte in allen Fällen auf mindestens 60% des Marktwertes zu erhöhen. Auf den gleichen Zeitpunkt hin ist der Mietkostenabzug als wertmässiger Ausgleich für die bisher unter 60% liegenden Eigenmietwerte gänzlich aufzuheben. Abklärungen im Rahmen einer Analyse aller Vor- und Nachteile bezüglich verschiedener Varianten bei der Umsetzung des eingangs erwähnten Bundesgerichtsentscheids haben ergeben, dass der Vollzug sowohl in rechtlicher als auch in zeitlicher und politischer Hinsicht am besten innerhalb des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu bewerkstelligen ist. Der Regierungsrat hat deshalb mit Beschluss Nr. 1671 vom 18. Oktober 2005 festgehalten, dass eine vollständige Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids innerhalb der vorliegenden Vorlage vorzunehmen sei.

Dabei sollen die durch die genannten Massnahmen entstehenden Steuermehrerträge vollständig zurückfliessen, d.h. mittels anderen steuerlichen Entlastungsmassnahmen sollen die

negativen finanziellen Folgen des Bundesgerichtsurteils auf die steuerliche Belastung der Baselbieter Bevölkerung ausgeglichen werden.

### 1.3 Erstes Vernehmlassungsverfahren

Im Verlauf des Frühjahrs/Sommers 2005 wurde ein erstes Vernehmlassungsverfahren zu einer Vorlage über die steuerliche Entlastung von Familien und tiefen Einkommen durchgeführt, in welcher die inzwischen eingetretene spezielle Ausgangslage (Ziffer 1.2) selbstverständlich noch nicht berücksichtigt werden konnte. Die Ergebnisse dieses ersten Verfahrens haben gezeigt, dass eine überwiegende Mehrheit die eingeschlagene Richtung, d.h. die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen für Familien und tiefe Einkommen grundsätzlich befürwortet. Die damals vorgeschlagenen Massnahmen werden deshalb in dieser Vorlage auch weiterverfolgt, mit folgenden Ausnahmen:

- In der ersten Vernehmlassungsvorlage wurde eine Erhöhung des Teilsplitting-Abzugs für Ehepaare vorgeschlagen. Neu ist nun ein vollständiger Systemwechsel auf das so genannte «Vollsplitting» für Ehegatten und Einelternfamilien vorgesehen, wobei ein Einheitstarif für alle steuerpflichtigen Personen zur Anwendung kommen soll. «Vollsplitting» bedeutet, dass bei Personen, die bisher nach Tarif A besteuert wurden, das steuerbare Einkommen durch zwei geteilt wird, um den anwendbaren Steuersatz zu ermitteln.
- Die damals vorgesehene Einführung eines Selbstbehaltes beim Abzug für Krankheits- und Unfallkosten wurde mehrheitlich abgelehnt bzw. höchstens als finanzielle Kompensationsmassnahme der übrigen Entlastungsmassnahmen gebilligt. Aufgrund dieses Ergebnisses in der ersten Vernehmlassungsrunde sowie der zwischenzeitlich eingetretenen speziellen Ausgangslage (Ziffer 1.2) kann auf die Einführung eines Selbstbehaltes verzichtet werden. Deshalb wird diese ursprünglich vorgesehene Massnahme zur Teilfinanzierung der übrigen Steuerentlastungen fallen gelassen.
- Wie das erste Vernehmlassungsverfahren ebenfalls gezeigt hat, spricht sich eine Mehrheit für einen Methodenwechsel beim Kinderabzug aus, d.h. für eine Wiedereinführung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag. Aus diesem Grund wird aktuell der vorgeschlagene erhöhte Kinderabzug neu vom geschuldeten Steuerbetrag in Abzug gebracht und nicht mehr wie bisher vom steuerbaren Einkommen.

## **2. Zielsetzungen und Übersicht**

### **2.1 Zielsetzungen**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes werden die nachfolgend aufgeführten fünf Ziele angestrebt:

- Ziel 1: Steuerliche Entlastung der Ehe und Familie
- Ziel 2: Entlastung von einkommensschwachen Rentnerinnen und Rentnern
- Ziel 3: Weitgehende Steuerfreiheit des Existenzminimums
- Ziel 4: Vollständig harmonisierungskonforme Besteuerung des Eigenmietwertes
- Ziel 5: Kompensation der Steueremehrträge aus Ziel 4

Diese fünf Ziele sind unter folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen:

- Finanzielle Tragbarkeit der Massnahmen im Rahmen des im Finanzplan 2005 - 2008 vorgesehenen Umfangs
- Soweit als möglich Angleichung an die Bestimmungen bei der direkten Bundessteuer sowie an diejenigen anderer Kantone (Steuerharmonisierung)
- Berücksichtigung parlamentarischer Vorstösse
- Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Kriterien bei der Eigenmietwertbesteuerung (s. Exkurs unter Ziffer 3.5)

### **2.2 Übersicht**

Zur besseren Übersicht über die Vorlage sind die in materieller und finanzieller Hinsicht bedeutendsten Änderungen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Ziffer	Ziel	Massnahme	Gesetz	Finanzielle Auswirkungen in CHF
3.1	1 und 5	Einführung eines Doppelverdienerabzugs von CHF 1'000 für Ehepaare anstelle des bisherigen Teilsplitting-Abzugs	§ 8 Abs. 3	s. unter Ziffer 3.14
3.5 3.13	4	Erhöhung der Eigenmietwerte auf 60% des Marktwertes (inkl. Anpassung pauschaler Liegenschaftsunterhalt) unter gleichzeitiger Aufhebung des Mietkostenabzugs	§ 27 <sup>ter</sup>	+ 62 Mio.
3.6	1	Abzug für Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte	§ 29 Abs. 1 lit. c	- 6 Mio.
3.7	1 und 2	Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen	§ 29 Abs. 1 lit. k	- 20 Mio.
3.11	1	Erhöhung des Kinderabzugs auf CHF 750 unter gleichzeitiger Umwandlung in einen Abzug vom Steuerbetrag	§ 34 Abs. 4	- 7 Mio.
3.12	2 und 3	Zusätzliche Tarifkorrektur für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen	§ 33 lit. c	- 2 Mio.
3.14	1, 2 und 5	Neugestaltung des Steuertarifs durch die Einführung eines Einheitstarifs mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien	§ 34	- 59 Mio.

Die übrigen Änderungen sind vornehmlich redaktioneller Natur oder erfolgen im Hinblick auf eine bessere inhaltliche Harmonisierung mit dem Bundesrecht und dem Steuerrecht anderer Kantone. Dazu gehören die an den Bund angeglichenen Haftungsbestimmungen sowie die neue, etwas liberalere Formulierung des Abzugs für freiwillige Zuwendungen. Ferner wurde der bisher sehr eingeschränkt formulierte Sozialabzug für Pflege- und Betreuungsarbeit wesentlich gelockert.

Nachfolgend werden die Änderungen im Einzelnen beschrieben:

### 3. Die Änderungen im Einzelnen

#### 3.1 Abzug für Doppelverdiener (§ 8 Absatz 3)

Der geltende Teilsplitting-Abzug von max. CHF 20'000.-- als eine den Steuersatz reduzierende Tarifkorrektur bei so genannten «Doppelverdiener-Ehepaaren» wird neu in einen Abzug von CHF 1'000.-- vom steuerbaren Einkommen umgewandelt. Rein sachlich wäre er bei dem unter Ziffer 3.14 vorgeschlagenen System mit einem Vollsplitting nicht mehr zwingend, da durch das Vollsplitting die Steuerprogression von gemeinsam veranlagten Ehepaaren wesentlich gemildert wird. Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) schreibt indessen in Art. 9 Absatz 2 lit. k einen solchen Abzug vom Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten vor, weshalb er in dieser abgeschwächten Form aus harmonisierungsrechtlichen Gründen beibehalten werden muss. Dieser Abzug entspricht denn auch betragsmässig demjenigen in anderen Kantonen.

#### 3.2 Minderjährige Kinder (§§ 9, 14, 24, 29 und 34)

Bei den minderjährigen Kindern (§ 9) wird die neue Terminologie «unter elterlicher Sorge» (früher «unter elterlicher Gewalt») gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen des ZGB eingeführt. Es handelt sich hier also um eine rein redaktionelle Änderung ohne Auswirkungen auf die Praxis. Die gleiche redaktionelle Änderung wird bei den Haftungsbestimmungen (§ 14), den Unterhaltsbeiträgen (Kinderalimente; §§ 24 und 29) an minderjährige Kinder und beim Kinderabzug (§ 34 Absatz 4) vorgenommen.

#### 3.3 Haftungsbestimmungen (§ 14)

Bei den Haftungsbestimmungen wird eine Angleichung an die direkte Bundessteuer sowie an die Steuergesetzgebung anderer Kantone vorgenommen. Dies erfolgt aus Gründen der horizontalen (mit anderen Kantonen) und vertikalen (mit dem Bund) Steuerharmonisierung. Es gibt bei Ehepaaren folglich neu eine Solidarhaftung, es sei denn, der eine Ehegatte ist offensichtlich zahlungsunfähig oder die Ehe wurde zwischenzeitlich getrennt. Eine Zahlungsunfähigkeit liegt beispielsweise beim Vorhandensein eines Verlustscheines, eines Privatkonkurses, etc. vor. Bei Trennung oder Scheidung der Ehe entfällt jegliche Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden.

Weitere Anpassungen gibt es bei der Haftung

- der Erben oder des Willensvollstreckers für die Bezahlung noch offener Steuerschulden des Erblassers (mit Entlastungsbeweis), ebenso des überlebenden Ehegatten mit seinem über dem gesetzlichen Teil liegenden güterrechtlichen Anteil;
- von mit der Auflösung betrauten Personen von Geschäftsbetrieben im Kanton, wenn die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz hat;
- von Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bei Auslandwohnsitz von steuerpflichtigen Vermittlern bzw. bei Sitz im Ausland von juristischen Personen (neu);



- von Teilhabern an Personengesellschaften für geschuldete Steuern der im Ausland wohnhaften Teilhaber (neu);
- von Organen und Liquidatoren bei Sitzverlegung einer juristischen Person ins Ausland (neu).

### **3.4 Indexierung (§ 20 Absatz 3)**

Der Steuersatz für die Einkommenssteuer soll weiterhin jährlich an die Veränderung des Geldwerts (Teuerung) angepasst werden. Wie bisher wird dazu der Landesindex der Konsumentenpreise verwendet mit dem jeweiligen Juniwert des Vorjahres. Der auf der Basis des Steuertarifs 2005 neu geschaffene Einheitstarif (s. nachfolgend unter Ziffer 3.14) ermöglicht den direkten Bezug auf die aktuelle Indexreihe mit Basis Mai 2000 = 100 Punkte. Der entsprechende Indexstand von 104.0 Punkten im Juni 2004 wird deshalb einerseits für das Steuerjahr 2005 verwendet und dient andererseits als Ausgangsgrösse für die jährlichen Teuerungsanpassungen beim Tarif.

### **3.5 Besteuerung des Eigenmietwertes (§ 27<sup>ter</sup>)**

#### **3.5.1 Problemstellung und Vorgehen**

Gemäss dem eingangs unter Ziffer 1.2 erwähnten Bundesgerichtsentscheid vom 27. Mai 2005 müssen die kantonalen Eigenmietwerte in jedem Fall mindestens 60% der Marktmiete betragen. Deshalb sind die aktuell noch gültigen Eigenmietwerte entsprechend zu erhöhen, um diesem bundesgerichtlichen Leitsatz zu genügen. Zur Ermittlung der dazu am besten geeigneten Methode wurde die kantonale Steuerverwaltung durch die externen Beratungsdienste eines gesamtschweizerisch führenden Immobilienspezialisten (Wüest & Partner, Zürich) unterstützt.

In einer verwaltungsinternen Erhebung wurde eine repräsentative Menge an vermieteten Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentumswohnungen ermittelt, insgesamt rund 1800 Einzelobjekte, um repräsentative und aktuelle Marktmietwerte als Vergleichsgrössen zu erhalten. Diese Daten wurden dann zusammen mit der Firma Wüest & Partner ausgewertet. Daraufhin wurden die notwendigen Berechnungen von den externen Experten dieser Firma vorgenommen sowie die entsprechenden Massnahmen vorgeschlagen.

Die Eigenmietwerte von selbst genutztem Wohneigentum im Kanton Basel-Landschaft wurden bis anhin mit einer einfachen Formel berechnet, die den Eigenmietwert ausgehend vom Katasterwert der jeweiligen Liegenschaft festlegt. Wie die Untersuchungen gezeigt haben, entsprechen die so ermittelten Eigenmietwerte im kantonalen Durchschnitt rund 40% der erzielbaren Marktmieten für Einfamilienhäuser (EFH) und rund 35% für Stockwerkeigentumswohnungen (StWE).

Das System ist nun derart zu überarbeiten, dass die Eigenmietwerte einheitlich auf 60% der erzielbaren Marktmiete zu liegen kommen. Gleichzeitig soll die neue Berechnungsmethode gewisse Mängel beheben, die bei Anwendung der ursprünglich sehr einfachen Formel zu Ungleichheiten unter den Wohneigentümern bei der Festlegung der Eigenmietwerte geführt haben.

### 3.5.2 Brandlagerwert als neue Ausgangsgrösse (§ 27<sup>ter</sup> Absatz 1)

Das aktuell gültige System geht für die Ermittlung des Eigenmietwertes vom Gebäudekatasterwert aus. Dieser ergibt sich aus dem einfachen Brandlagerwert durch Multiplikation mit einem Faktor, welcher vom Alter des Gebäudes abhängt: Während der Faktor für Gebäude, die seit 1983 erstellt wurden, einheitlich 345% beträgt, liegt der Wert bei älteren Liegenschaften zwischen 180% und 345%. Um eine Gleichbehandlung aller Wohneigentümer zu erreichen, wird im neu vorgeschlagenen System als Grundlage für die Ermittlung der Eigenmietwerte nicht mehr der Katasterwert, sondern als Ursprungsgrösse direkt der einfache Brandlagerwert verwendet, welcher gemäss dem kantonalen Sachversicherungsgesetz und der darauf basierenden Reglemente von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) ermittelt wird. Als Brandlagerwert gilt dabei der Versicherungsneuwert abzüglich Altersentwertung, bezogen auf den Basiswert 1939 mit einem Index von 100 Punkten, was den Zeitwert des Gebäudes auf dieses Datum hin ergibt (§ 2 Absatz 3 des Reglements über die Gebäudeschätzung).

Dies ist an sich nichts Neues, weil schon bisher der einfache Brandlagerwert zur Berechnung des Eigenmietwertes als Ursprungsgrösse verwendet wurde. Dieser wurde aber mit einem Altersfaktor multipliziert, wodurch sich der Katasterwert ergab. Diese Zwischenstufe «Katasterwert» wird nun für die Berechnung des neuen Eigenmietwertes weggelassen; für die Berechnung des Vermögenswertes bleibt jedoch wie bisher der Katasterwert gültig.

### 3.5.3 Gemeindespezifische Korrekturfaktoren (§ 27<sup>ter</sup> Absatz 2)

Die Standardisierung der Ausgangswerte für die Herleitung des Eigenmietwertes führt zu einer Vergrösserung der bereits bestehenden regionalen Unterschiede. Das baulich exakt gleiche Objekt kann je nach Gemeinde, in dem es steht, zu unterschiedlichem Preis vermietet werden. Durch die Einführung von gemeindespezifischen Korrekturfaktoren kann die im aktuell gültigen System festgestellte Ungleichbehandlung von Wohneigentümern in verschiedenen Regionen im Kanton Basel-Landschaft eliminiert werden.

Die gemeindespezifischen Korrekturfaktoren entsprechen der relativen Differenz zwischen dem durchschnittlichen Quadratmeterpreis für Mietwohnungen in einer Gemeinde und dem entsprechenden Quadratmeterpreis im Kanton Basel-Landschaft. Als Grundlage für die Ermittlung der Quadratmeterpreise dienen Marktdaten, namentlich Immobilieninserate aus Printmedien und Internet, die durch die Firma Wüest & Partner seit 1991 systematisch erhoben werden. Aus diesen Daten werden quartalsweise für jede Gemeinde in der Schweiz Preisniveaus für Einfamilienhäuser, Eigentums- und Mietwohnungen berechnet. Stehen für eine Gemeinde nicht genügend aktuelle Daten zur Verfügung, um statistisch gut abgesicherte Werte zu erhalten, so wird zusätzlich ein Modell verwendet, das die Preisentwicklung in Nachbargemeinden und Gemeinden des gleichen Typs berücksichtigt.

Dazu ein konkretes Beispiel einer Gemeinde im oberen Baselbiet:

Im Fall der Gemeinde Niederdorf liegt das Mietpreisniveau 17.4 Prozent unter dem kantonalen Niveau. Im Vergleich mit den Nachbargemeinden Oberdorf, Hölstein und Waldenburg hat Niederdorf das höchste Preisniveau, wobei die Unterschiede allerdings gering sind. Diese Ähnlichkeit bei den Wohnungsmieten wird durch die Wohnungszählung 2000 bestätigt, welche für die vier Gemeinden ein leicht unterschiedliches Preisniveau ausweist. Auch die Auswertung der durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft erhobenen Daten zeigten, dass die Gemeinde Niederdorf im Vergleich zu den anderen drei Gemeinden ein leicht höheres Preisniveau hat. So betragen die effektiv bezahlten Mieten für Einfamilienhäuser in Niederdorf im Mittel CHF 32.60 pro Kubikmeter und Jahr, in Oberdorf, Hölstein und Waldenburg etwas weniger. Daraus ergibt sich, dass der gemeindespezifische Korrekturfaktor für Niederdorf höher ausfallen muss als für die Nachbargemeinden.

### **3.5.4 Korrekturfaktoren nach Bauperiode (§ 27<sup>ter</sup> Absatz 3)**

Der Übergang vom Kataster- zum Brandlagerwert hat zur Folge, dass die Eigenmietwerte von älteren Liegenschaften tendenziell zu hoch ausfallen. Um diese Ungleichbehandlung zu verhindern, werden nach Bauperiode abgestufte Korrekturfaktoren eingeführt.

Der einfache Brandlagerwert reduziert sich für Liegenschaften mit Baujahr

vor 1921	um 20 Prozent;
zwischen 1921 und 1980	um 10 Prozent;
ab 1980	um 0 Prozent.

### **3.5.5 Abschlag für Stockwerkeigentum (§ 27<sup>ter</sup> Absatz 4)**

Die vorgenommene Untersuchung hat gezeigt, dass der geltende Abschlag von 20% für die Eigenmietwerte von Stockwerkeigentum zu hoch ist, d.h. die entsprechenden Eigenmietwerte dadurch vergleichsweise generell zu tief ausfallen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die bisherigen Eigenmietwerte von Einfamilienhäusern durchschnittlich rund 40% der erzielbaren Marktmiete betragen, diejenigen von Stockwerkeigentumswohnungen aber nur rund 35%. Im neu vorgeschlagenen System beträgt dieser Abschlag deshalb nur noch 15%, damit eine gleichmässige Erhöhung auf ein neues Niveau von einheitlich 60% erfolgen kann. In dieser Hinsicht treten durch den Abschlag von neu 15% keine Differenzen zwischen Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentumswohnungen mehr auf. Der bisherige Abschlag von 20% kann deshalb keinesfalls mehr aufrecht erhalten werden, ansonsten die bundesgerichtliche Untergrenze von 60% der Marktmiete unterlaufen würde.

### **3.5.6 Neue Umrechnungssätze (§ 27<sup>ter</sup> Absatz 5)**

Um das Niveau der Eigenmietwerte auf die geforderten 60% der effektiven Marktmieten anzuheben, werden die Umrechnungssätze zwischen dem steuerlich korrigierten Brandlagerwert und dem Eigenmietwert neu festgelegt. Gleichzeitig wird damit erreicht, dass alle Eigentümer - unabhängig vom Brandlagerwert ihrer Liegenschaft - gleich behandelt werden.

### 3.5.7 Weitere Bestimmungen (§ 27<sup>ter</sup> Absatz 6 - 9)

Die vom Bundesgericht vorgegebene absolute Richtgrösse von mind. 60% der Marktmiete bedingt, dass die derzeit geltende Besitzstandswahrung aufgegeben werden muss. Mit anderen Worten formuliert bedeutet dies, dass der einmal festgelegte Eigenmietwert nicht zeitlebens eingefroren werden kann (sog. «Waadtländer-Modell»), sondern dieser muss angepasst werden können, wenn er unter die Grenze von 60% fallen sollte (Absatz 6). Um dies im Gesetz sicherstellen zu können, ist in Absatz 8 auch ein periodischer Überprüfungsmechanismus vorgesehen, wie er in ähnlicher Form auch jetzt schon im Gesetz vorzufinden ist. Der Regierungsrat muss demnach in einem Rhythmus von jeweils sechs Jahren eine Überprüfung aller Faktoren zur Ermittlung der Eigenmietwerte vornehmen, erstmals aber im Kalenderjahr 2013. Sollte im Einzelfall ein Eigenmietwert von der steuerpflichtigen Person nachgewiesen werden können, welcher mehr als 60% der Marktmiete beträgt, so wird dieser auf 60% reduziert (Absatz 7), wie es im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich beantragt worden ist (s. unter Ziffer 4).

Der bisherige Unternutzungsabzug kann in seiner geltenden Formulierung weitergeführt werden (Absatz 9).

### 3.5.8 Zusammenfassung

Das System zur Bestimmung der Eigenmietwerte bleibt methodisch unverändert. Ausgangspunkt ist wie bis anhin ein Basiswert. Der der Eigenmietwertberechnung zu Grunde liegende Basiswert ist aber nicht mehr identisch mit dem Vermögenssteuerwert (Katasterwert), sondern ergibt sich neu aus dem gemäss dem kantonalen Sachversicherungsgesetz und seinen Reglementen (Reglement über die Gebäudeeinschätzung vom 2. Dezember 1988) geschätzten einfachen Brandlagerwert, welcher für die steuerlichen Zwecke noch zusätzlich wie folgt korrigiert werden muss:

- Regionale Korrektur auf Ebene der Gemeinden;
- Korrektur nach Bauperiode der Liegenschaft;
- Abschlag für Stockwerkeigentum von 15% statt wie bisher von 20%.

Der nach diesen zwei bzw. drei Korrekturfaktoren ermittelte Basiswert ist neu der sog. «steuerliche Brandlagerwert», von dem sich durch die Anwendung der Umrechnungssätze gemäss der neuen Tabelle der jeweilige Eigenmietwert ableitet. Dadurch fällt die Erhöhung der Eigenmietwerte differenziert aus, d.h. nicht jeder Wohneigentümer erfährt die gleiche prozentuale Erhöhung seines Eigenmietwertes (s. dazu eine vergleichende Tabelle mit ausgewählten Wohneigentums-Haushalten in Beilage 2), wie dies bei einem generellen Zuschlag der Fall wäre. Ein genereller Zuschlag würde die bisher schon bestehenden Differenzen unter den verschiedenen Wohneigentümern deutlich verstärken. Dadurch kann ein verfassungswidriger Zustand entstehen, was es auf jeden Fall zu vermeiden gilt.

Die auf die beschriebene Weise ermittelten Eigenmietwerte kommen deshalb im Ergebnis einer individuellen Neuschätzung sehr nahe und betragen jetzt mind. 60% der entsprechen-

den Marktmiete. Dadurch können die Kriterien der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung eingehalten werden (s. nachfolgenden Exkurs).

Zudem werden die bestehenden Ungleichheiten unter den Wohneigentümern ausgeglichen. Die regionalen Korrekturfaktoren auf Ebene der Gemeinden sind bereits bestimmt und stehen fest, werden aber in der Verordnung zum Steuergesetz festgelegt, da es sich dabei um eine sehr technische und detaillierte (86 gemeindespezifische Umrechnungsfaktoren) Angelegenheit handelt. Eine Tabelle mit den gemeindespezifischen Umrechnungsfaktoren liegt als Dokumentation dieser Vorlage bei (Beilage 3).

- **Exkurs: Die Kriterien der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung**

In BGE 124 I 145 hat das Bundesgericht ausgeführt, dass und weshalb der steuerbare Eigenmietwert tiefer festgesetzt werden darf als der Marktmietwert. Dabei hat es aber entschieden, dass für die Bemessung des Eigenmietwerts in jedem Fall 60 Prozent des effektiven Marktwerts die untere Grenze dessen bildet, was mit dem verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebot (Art. 4 a BV; Art. 8 Abs. 1 BV) noch vereinbar ist. Demzufolge hat das Bundesgericht die in jenem Entscheid angefochtene **zürcherische** Regelung aufgehoben, die vorsah, dass der Eigenmietwert «in der Regel» auf 60 Prozent des Marktwerts festzulegen sei. Es hat ferner eine Zürcher Schätzungsvorschrift für verfassungswidrig erklärt, die in der praktischen Anwendung dazu führte, dass ein beträchtlicher Teil der Einzelwerte unterhalb von 60 Prozent des Marktmietzins lag (BGE 124 I 193).

Ausgehend von den gleichen Grundsätzen hat das Bundesgericht demgegenüber eine **schaffhausische** Volksinitiative für zulässig erklärt, die den Eigenmietwert auf «im Maximum 70 Prozent der Marktmiete» festsetzen wollte; dies mit der auslegenden Präzisierung, dass gleichzeitig eine untere Grenze von mindestens 60 Prozent vorausgesetzt sei (Urteil 1P.40/1997 vom 25. März 1998).

In BGE 125 I 65 hat es erkannt, dass die Bestimmung des **thurgauischen** Steuergesetzes, wonach auf dem - individuell ermittelten - Mietwert ein Abzug von 40 Prozent vorzunehmen sei, verfassungskonform angewendet werden kann und jedenfalls nicht zwangsläufig und systemimmanent zu verfassungswidrigen Ergebnissen führt. Dabei wurde der Kanton jedoch auf seiner Erklärung behaftet, dass das Gesetz den Eigenmietwert auf 60 Prozent der Marktmiete festlege und «in keinem Fall tiefer».

Des Weiteren hat das Bundesgericht, ebenfalls im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle, eine **solothurnische** Regelung geschützt, wonach der Eigenmietwert auf 60 Prozent des Marktmietwerts («Wohnwerts») angehoben oder auf 90 Prozent herabgesetzt werden sollte, wenn er nach der vorgesehenen pauschalen Ermittlungsmethode im Einzelfall unter oder über diesem Grenzwert lag (Urteil 2P.36/1999 vom 3. November 2000, E. 2f).

Schlussendlich hat es auch eine entsprechende **zürcherische** Regelung (Weisung 1999) unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit für zulässig erklärt (Urteil 2P.311/2001 vom 5. April 2002).

Aus dieser im vorstehenden Exkurs zusammengefassten Rechtsprechung können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

Eine gewisse Schätzungs-Bandbreite des effektiven Marktwertes wird vom Bundesgericht hingenommen. Dabei darf aber im Einzelfall ein Eigenmietwert nicht unter die Grenze von 60% zu liegen kommen. Es reicht deshalb nicht, wenn in der Regel 60% (kantonale Durchschnittswerte) erreicht werden, solange in der Praxis noch grössere Teile unter diese Grenze fallen oder fallen können. Es ist im Gesetz deshalb sicherzustellen, dass bei pauschalieren, formelmässig ermittelten Eigenmietwerten in jedem Einzelfall die 60% Grenze erreicht werden kann, wobei ein etwas strengerer Massstab anzuwenden ist als bei individuellen Schätzungen.

Bei der in dieser Vorlage ausgearbeiteten Lösung handelt es sich zwar um eine formelmässige, aber sehr differenzierte Herleitung des Eigenmietwertes, welche im Ergebnis einer Individualschätzung sehr nahe kommt: der individuell geschätzte Brandlagerwert ist dabei Ausgangsbasis, welche gemeindespezifisch und nach Baujahr noch verfeinert, d.h. steuerlich angepasst wird. Ferner wird noch eine steuerliche Korrektur bei Stockwerkeigentum vorgenommen. Im Gesetz wird zudem im Einzelfall die Untergrenze von 60% des Marktmietwertes fixiert, welche von Amtes wegen sicherzustellen ist.

Mit der in dieser Vorlage gewählten Vorgehensweise können deshalb die vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien erfüllt werden.

### **3.6 Abzug für Kinderbetreuungskosten** (§ 29 Absatz 1 Buchstabe c)

Bei den Abzügen wird neu der Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen (Tagesbetreuung, Kinderhort, etc.) eingeführt, welcher schon seit längerer Zeit ein politisches Anliegen ist. Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Invalidität des betreuenden Elternteils müssen minderjährige Kinder zwangsläufig durch Drittpersonen betreut werden. Wenn dies entgeltlich erfolgt, so können diese Kosten neuerdings wie in anderen Kantonen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 5'500.-- pro Kind vom Einkommen abgezogen werden. Wird ein Teil dieser Kosten beispielsweise vom Arbeitgeber oder von Drittpersonen getragen, so kann selbstverständlich nur die übrig bleibende Differenz, d.h. der Anteil der *selbst getragenen* Kosten in Abzug gebracht werden.

Der vorgeschlagene Maximalbetrag liegt gleich wie derjenige im Nachbarkanton Basel-Stadt über dem Durchschnitt des Abzugs in anderen Kantonen (z.B. Kanton BE = CHF 1'500.--; Kanton SO = CHF 2'500.--; Kanton ZH = CHF 3'000.--; Kanton JU = CHF 3'000.--).

### **3.7 Abzug für Versicherungsprämien** (§ 29 Absatz 1 Buchstabe k)

Der bisherige Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Pauschalabzug) wird im Rahmen des finanziellen Handlungsspielraums deutlich erhöht. Damit wird insbesondere dem stetigen Anstieg der Krankenversicherungsprämien Rechnung getragen. Bisher beträgt der Abzug pro Person CHF 1'200.--. Neu beträgt der Abzug in Anlehnung an die kantonale Richtprämie pro Person CHF 2'000.--, bei Ehepaaren folglich CHF 4'000.--. Für Kinder erhöht sich der Abzug von CHF 200.-- auf neu CHF 450.-- pro Kind.

Durch diese wesentliche Erhöhung der bisherigen Beträge können nahezu die heutigen kantonalen Richtprämien für die obligatorische Krankenversicherung (für Kinder die Hälfte: Änderung vom 18. März 2005 des KVG betr. Prämienverbilligung) steuerlich abgezogen werden.

### **3.8 Abzug für freiwillige Zuwendungen** (§ 29 Absatz 1 Buchstabe l)

Wegen der Revision des Stiftungsrechts auf Bundesebene und dem davon betroffenen Steuerharmonisierungsgesetz - die Inkraftsetzung der Änderungen erfolgte per 1. Januar 2006 durch den Bundesrat - sind die Kantone gehalten, ihre Bestimmungen entsprechend anzupassen. Neu können nicht nur Geldleistungen, sondern auch andere Vermögenswerte gespendet werden. Gedacht wird dabei insbesondere an Liegenschaften oder wertvolle Kunstsammlungen. Ebenfalls ausdrücklich abzugsfähig sind Zuwendungen an den Bund, die Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Dies entspricht der bisherigen Praxis in unserem Kanton, wird jetzt aber explizit im Gesetz erwähnt.

### 3.9 Abzug für Kosten des Liegenschaftsunterhalts (§ 29 Absatz 2)

Aufgrund der generellen Erhöhung der Eigenmietwerte auf ein neues Niveau von 60% der Marktmiete (s. unter Ziffer 3.5) sind die bisher im Gesetz vorgesehenen Pauschalansätze für den Liegenschaftsunterhalt zu hoch bemessen. Damit die bisherigen Abzüge betragsmässig ungefähr gleich bleiben, müssen die Pauschalansätze um je zehn Prozentpunkte reduziert werden. Neu beträgt der Pauschalabzug deshalb 20% des Eigenmietwertes für über zehnjährige Gebäude. Für bis zu zehnjährige Gebäude kommt neu ein Pauschalabzug von 15% zur Anwendung.

Da die bundesgerichtlichen Kriterien für eine Eigenmietwertbesteuerung von mindestens 60% mit dem neuen System erfüllt werden können, dürfen diese nicht durch eine zu grosszügige Pauschalabzugspraxis unterlaufen werden. Auch unter diesem Aspekt rechtfertigt sich die vorzunehmende Reduktion der bisherigen Pauschalansätze. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Pauschalabzüge für den Liegenschaftsunterhalt lediglich die kleineren, in der Regel jährlich wiederkehrenden Unterhaltskosten abgelten sollen, für welche eine detaillierte Belegsammlung sowie deren Einreichung umständlich erscheint. Sind grössere Unterhaltsarbeiten angefallen, so können diese als effektive Kosten selbstverständlich wie bisher in vollem Umfang geltend gemacht werden, wie es auch von einer Grosszahl der Wohneigentümer beansprucht wird.

Mit dieser systembedingten und damit zwangsläufigen Reduktion liegen die Pauschalansätze für Unterhaltskosten im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Insgesamt haben sich sechzehn Kantone der Bundeslösung (direkte Bundessteuer) angeschlossen, d.h. für Gebäude, welche nicht älter als zehn Jahre sind, beträgt der Pauschalabzug 10%, für Gebäude älter als zehn Jahre beträgt er 20%. Vier Kantone haben generell eine Pauschale von 20% vorgesehen. Vier Kantone sehen einen Pauschalabzug von 15% vor für Gebäude, welche bis zehn Jahre alt sind, 25% für Gebäude älter als zehn Jahre.

Es empfiehlt sich, innerhalb des gesamtschweizerisch üblichen Rahmens zu bleiben und hier nicht auszuscheren. Die Höhe des Pauschalabzugs darf nämlich im Endeffekt nicht Anlass zu einer steuerlich privilegierten Behandlung der Wohneigentümer geben.

Bei den **Sozialabzügen** gibt es als Tarifkorrekturen vier Neuerungen:

- erstens die Umwandlung eines bestehenden Abzugs (Betreuungsabzug),
- zweitens die Erhöhung und Umwandlung eines bestehenden Abzugs (Kinderabzug),
- drittens einen völlig neuen Abzug (Rentnerabzug) sowie
- viertens die Aufhebung eines bestehenden Abzugs (Mietkostenabzug).



### 3.10 **Betreuungsabzug** (§ 33 Buchstabe b)

Der erste Abzug betrifft den bisherigen besonderen Unterstützungsabzug. Dieser Abzug konnte für besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen an Geldmitteln oder Arbeit für Drittpersonen geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei insbesondere um einen Sozialabzug für Pflege- und Betreuungsarbeit. Das hat öfters zu Meinungsverschiedenheiten geführt, weil der Abzug nicht für einen pflegebedürftigen Ehepartner geltend gemacht werden konnte, obschon dieser beispielsweise wegen Altersgebrechlichkeit zu Hause vom anderen Ehepartner dauernd betreut und gepflegt wurde.

Deshalb wird dieser Abzug neu ausgestaltet, indem er jetzt für unentgeltliche Betreuungs- und Pflegearbeit beansprucht werden kann. Aus Gründen der Rechtsgleichheit wird dieser Abzug betragsmässig an den «normalen» finanziellen Unterstützungsabzug von CHF 2'000.-- angepasst. Wenn also beispielsweise jemand einen pflegebedürftigen Familienangehörigen zu Hause selbst betreut, so kann der Betreuungsabzug (§ 33 lit. b) beansprucht werden. Wenn hingegen jemand eine andere Person in mindestens diesem Umfang finanziell unterstützt, so kann der Unterstützungsabzug (§ 33 lit. a) geltend gemacht werden. Die Zahlung von Geld oder die freiwillige Pflege- und Betreuungsarbeit wird bei diesen zwei Abzügen also insgesamt gleich bewertet und steuerlich auch gleich behandelt.

### 3.11 **Kinderabzug** (§ 34 Absatz 4)

Ein **Kinderabzug vom Steuerbetrag** - wie er politisch immer wieder gewünscht und in einem ersten Vernehmlassungsverfahren als Variante deutlich befürwortet wurde - liegt zwar nicht im Rahmen der Bestrebungen zur Steuerharmonisierung. Trotzdem wird nun aufgrund der bisherigen Ergebnisse und politischen Vorstösse ein solcher Abzug vorgeschlagen. Da sich ein solcher Abzug nicht progressionswirksam auswirkt, kommt er unabhängig von der Höhe des steuerbaren Einkommens zum Tragen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Abzug vor allem Personen mit tieferen Einkommen deutlicher entlastet. Damit kann das politische Anliegen für eine kinderfreundliche Besteuerung von Familien noch besser erfüllt werden, weil die Kinderkosten grundsätzlich unabhängig von der Einkommenshöhe anfallen.

Der hier vorgeschlagene Abzug vom Steuerbetrag von CHF 750.-- pro Kind entspricht bei einem steuerbaren Einkommen von gegen CHF 54'000.-- (ohne Kinderabzug) und beim derzeit geltenden Tarif betragsmässig in etwa einem Abzug vom Einkommen von CHF 7'000.--. Damit wird indirekt eine Erhöhung des geltenden Kinderabzugs vom steuerbaren Einkommen vorgenommen, welcher derzeit CHF 5'000.-- pro Kind beträgt. Durch die indirekte Erhöhung des Abzugs auf vergleichsweise neu CHF 7'000.-- vom steuerbaren Einkommen liegt der Kinderabzug nun betragsmässig deutlich über dem Durchschnitt in anderen Kantonen, so dass der Kanton Basel-Landschaft sich in dieser Hinsicht in der Spitzengruppe befinden wird.

### 3.12 Rentner-Abzug (§ 33 Buchstabe c)

Der neu einzuführende Abzug gilt einerseits für alle allein stehenden Rentnerinnen und Rentner (AHV oder IV), die höchstens CHF 32'500.-- steuerbare Einkünfte pro Jahr erzielen. Andererseits können Rentner-Ehepaare den gleichen Abzug beanspruchen, wenn beide Ehegatten eine AHV-/IV-Rente beziehen und höchstens CHF 58'000.-- steuerbare Einkünfte pro Jahr aufweisen. Dabei werden die Einkünfte vor allen Abzügen gerechnet. Diese zusätzliche Tarifkorrektur in Form eines gestaffelten Sozialabzugs von max. CHF 7'000.-- bei Einkünften bis CHF 25'000.-- (Alleinstehende) bzw. bis CHF 45'000.-- (Ehepaare) soll auch dazu dienen, das Existenzminimum in solchen Fällen steuerlich zu befreien. Zusammen mit dem Tarif wird dieser neue Abzug in den häufigsten Fällen zu einer Minimalsteuer oder gar faktischen Steuerfreiheit führen. Dies wird beispielsweise bei allein stehenden Rentnerinnen und Rentnern der Fall sein, welche weniger als CHF 25'000.-- pro Jahr zur Verfügung haben. Neu zahlen solche Personen keine Einkommenssteuern mehr.

Wenn nach der Vornahme aller Abzüge (wie Schulden und Steuerfreibetrag) aber noch steuerbares Vermögen vorhanden ist, kann dieser Rentner-Abzug aus Gründen der Steuergerechtigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht beansprucht werden. Gerade die in letzter Zeit vermehrte Inanspruchnahme der Kapitalauszahlung der eigenen Pensionskasse (Berufliche Vorsorge; 2. Säule) anstatt einer Rente könnte dazu führen, dass bei einem reinen Vermögensverzehr im Alter oder Vermögensanlagen mit einem jährlich geringen Ertrag trotz umfangreichem Vermögen der Rentnerabzug beansprucht werden könnte, wenn keine Anbindung an die Vermögenssituation vorgenommen wird.

Damit die genaue betragsmässige Abgrenzung im Resultat nicht zu unbilligen Ergebnissen führt (ganzer oder kein Abzug), ist der Abzug unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Rentner-Haushalte gemäss der im Gesetzestext abgebildeten Tabelle in Schritten von jeweils 500 Franken degressiv ausgestaltet - mit Ausnahme des letzten Schrittes (CHF 31'001 - 32'500) bei den allein stehenden Personen -, um im Zusammenspiel mit dem Tarif eine optimierte Wirkung zu erzielen. Mit dieser Massnahme wird in vielen Fällen faktisch das Existenzminimum von AHV/IV-Rentnerinnen und Rentnern steuerlich freigestellt. Da diese Gruppe normalerweise nicht (mehr) im Erwerbsleben steht und damit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht oder zumindest kaum mehr beeinflussen kann, rechtfertigt sich gerade hier die vorgesehene Massnahme zur steuerlichen Entlastung.

Bei noch im Erwerbsleben stehenden Personen kann unter normalen Umständen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit noch persönlich beeinflusst werden. Bezüger oder Bezügerinnen von Sozialhilfe sind für diese Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand nicht steuerpflichtig, weshalb diese Personengruppe sehr häufig ebenfalls keine Einkommenssteuern zahlen muss. Das Gleiche gilt auch für Personen, die sich noch in Ausbildung befinden oder wegen Bedürftigkeit von privater Seite her finanziell unterstützt werden, weil solche Unterstützungsleistungen für den Existenzbedarf generell steuerfrei sind. Einelternfamilien werden durch das neue Tarifsystem mit Vollsplitting (s. unter Ziffer 3.14) erheblich steuerlich

entlastet, weshalb auch diese in der Realität finanziell oftmals eher gefährdete Personengruppe keine zusätzliche Entlastung benötigt.

Mit dem neu vorgeschlagenen Sozialabzug können die heute relativ häufig eingereichten Steuererlassgesuche von Rentnerinnen und Rentnern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen grösstenteils vermieden werden. Das wiederum wird zu einer spürbaren administrativen Entlastung der Erlassbehörde führen. Einzelnen Härtefällen kann mit dem Institut des Steuererlasses weiterhin die nötige Erleichterung gewährt werden.

### **3.13 Alter Mietkostenabzug**

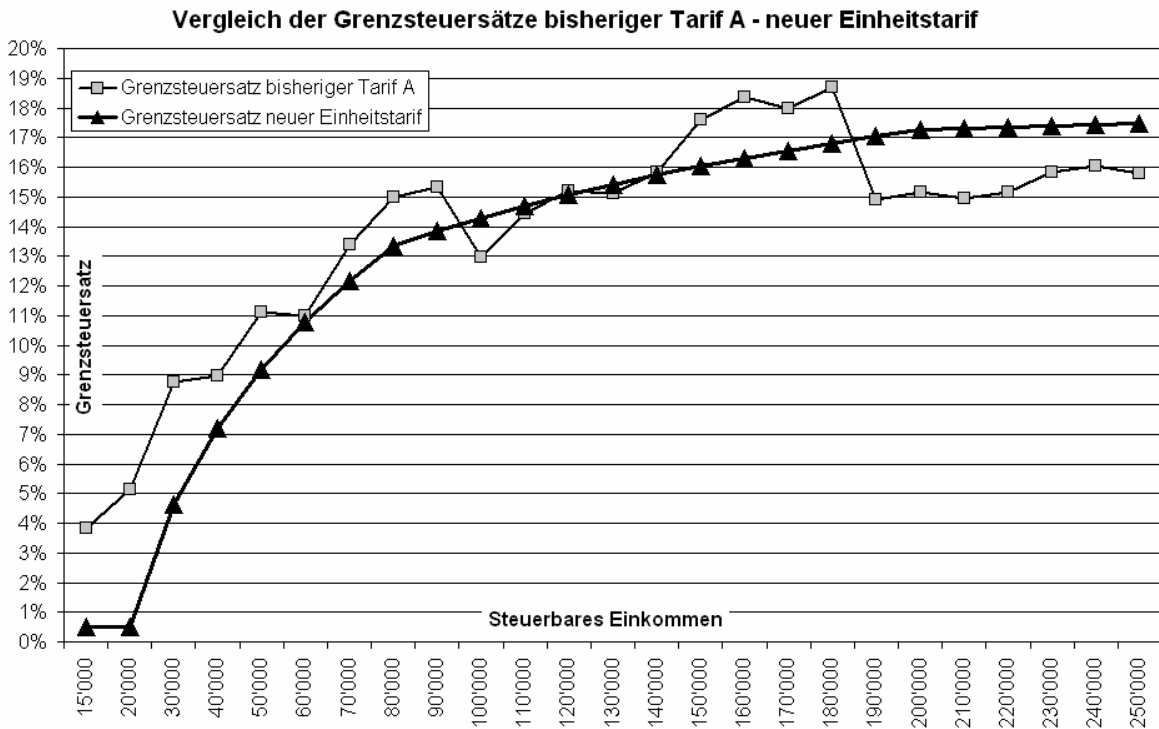
Der alte Mietkostenabzug (§ 33 Buchstabe d nach geltendem Recht) erscheint nicht mehr unter den Sozialabzügen, weil dieser aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE vom 27. Mai 2005; s. unter Ziffer 1.2) aufgehoben werden muss. Da in dieser Vorlage die Eigenmietwerte generell auf mindestens 60% der Marktmiete angehoben werden, ist ein Ausgleichsmechanismus über den bisherigen Mietkostenabzug auch nicht mehr nötig. Aus diesem Grund wird dieser Abzug ersatzlos gestrichen und erscheint nicht mehr im Gesetzestext.

### **3.14 Neuer Einheitstarif mit «Vollsplitting» (§ 34)**

#### **3.14.1 Problemstellung und Vorgehen**

Dieser Punkt beinhaltet die wohl markanteste Änderung in dieser Vorlage gegenüber der ersten Vernehmlassungsvorlage vom April 2005. Es geht darum, die sich aus der Erhöhung der Eigenmietwerte (Ziffer 3.5) unter gleichzeitiger Aufhebung des Mietkostenabzugs (Ziffer 3.13) ergebenden Steuermehreinnahmen bedarfsgerecht über einen neuen Verlauf des Steuertarifs wieder zurückzuerstatten.

Gleichzeitig sollen die immer wieder beobachteten «Sprungstellen» beim bisherigen Tarif eliminiert werden (s. nachfolgende Abbildung).



Zur Schaffung eines neuen Einkommenssteuertarifs wurde auf die Unterstützung externer Spezialisten der Fachhochschule Nordwestschweiz gegriffen. Eine Mathematikdozentin des Instituts für Finance in Windisch (Kt. AG) leistete wertvolle Dienste bei dieser in einem Kanton eher selten auftretenden Aufgabe.

Um eine verlässliche Datenbasis für die notwendigen Simulationen zu erhalten, wurden aus dem Veranlagungssystem individuelle Steuerdaten für das Steuerjahr 2003 abgezogen, die in 8 unterschiedliche Haushaltstypen unterteilt wurden. Diese Datenbasis wurde für sämtliche Simulationsrechnungen verwendet. Die Ergebnisse wurden je Haushaltstyp und innerhalb des Haushaltstyps nach Einkommensklassen ermittelt.

### 3.14.2 Einheitstarif und Vollsplitting

Es wird ein Einheitstarif vorgeschlagen (§ 34 Absatz 1), welcher mit einem Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien den bisherigen Tarif A ersetzt. Vollsplitting bedeutet, dass das steuerbare Gesamteinkommen von gemeinsam veranlagten Ehepaaren sowie Einelternfamilien durch zwei geteilt wird, um den anwendbaren Steuersatz zu ermitteln. Das satzbestimmende Einkommen ist somit halb so gross wie das steuerbare Einkommen (§ 34 Absatz 2). Ein Einheitstarif nimmt optimal Rücksicht auf die zunehmend sehr unterschiedliche individuelle Erwerbssituation (Arbeitsaufteilung Mann - Frau). Er lässt den Familien bei der Gestaltung ihrer Erwerbssituation eine maximale Flexibilität. Es ist in Zukunft unerheblich, ob ein bestimmtes Familieneinkommen durch eine Person oder durch zwei Teilpensen erzielt wird, und auch das Verhältnis der Teilpensen untereinander spielt keine Rolle mehr für die steuerliche Belastung. Allfällige Unterschiede beim Aufwand zur Generierung des

Einkommens werden wie bisher durch die Abzugsmöglichkeit der Gewinnungskosten berücksichtigt.

Ferner wird der bisherige sog. «Pietätstarif», d.h. die weitere Gewährung des günstigeren Tarifs A im alten System für das laufende und folgende Jahr bei Tod, Scheidung oder Trennung von Ehegatten neu eingeschränkt auf Todesfälle in der laufenden Steuerperiode (§ 34 Absatz 2 letzter Satz). Die weitere Gewährung des Vollsplittings im neuen System nach einer Scheidung oder Trennung von Ehegatten würde zu einer erheblichen, nicht mehr begründbaren Steuerermässigung für den Alimenten zahlenden Ehegatten führen, weil die Alimenten zahlende Person nebst dem effektiven Abzug der bezahlten Alimente auch noch vom Vollsplitting profitieren würde. Deshalb wird die bisherige Bestimmung nicht mehr weitergeführt, sondern dem neuen System angepasst.

Für die Bestimmung des neuen Einheitstarifs wurden wichtige Eckwerte aus dem bisherigen Tarif B übernommen, nämlich der minimale Steuersatz von 0.49% bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 15'000 sowie der maximale Steuersatz von 18.62% für steuerbares Einkommen über CHF 1,15 Millionen.

### 3.14.3 Auswirkungen des neuen Einheitstarifs mit Vollsplitting

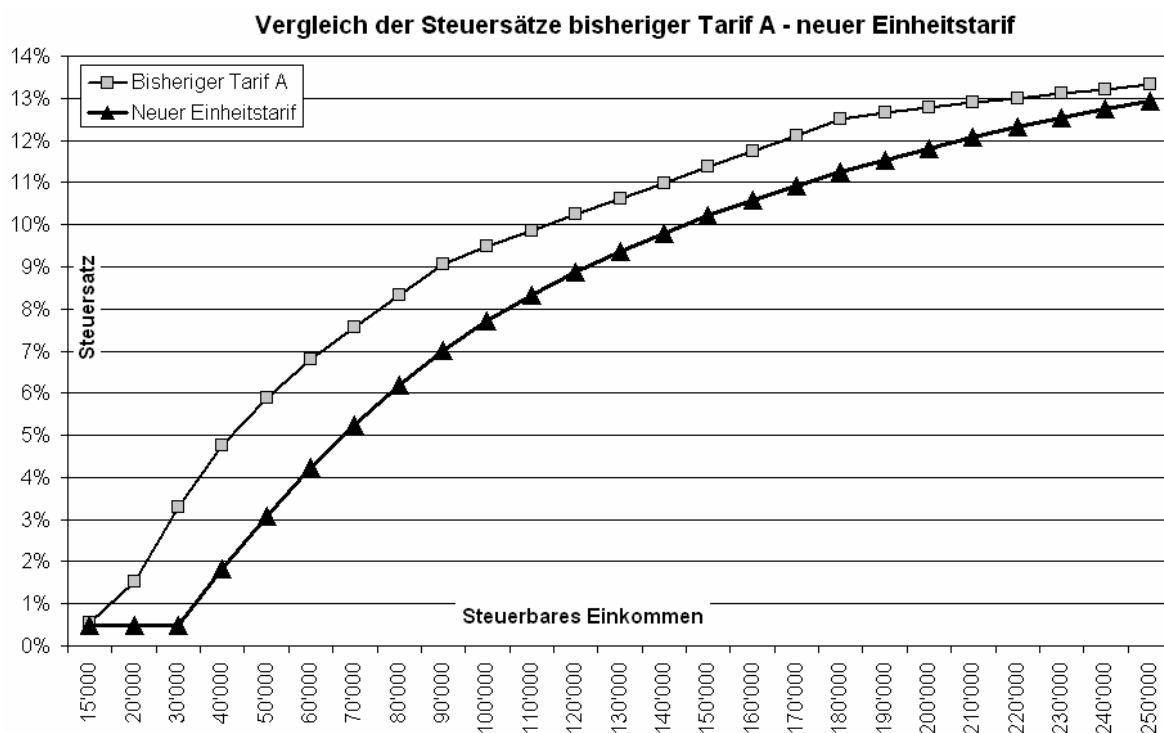
Die angestrebte Entlastung von Familien mit Kindern wird mit dem vorgeschlagenen Tarif unter Berücksichtigung der übrigen Änderungen des Steuergesetzes sehr gut erreicht. Am stärksten entlastet werden dabei Einelternfamilien, gefolgt von Ehepaaren mit Verdienst nur eines der beiden Partner. Doppelverdienende werden ebenfalls entlastet, wenn auch etwas weniger stark, da sie schon bisher vom Steuersatz reduzierenden Splittingabzug von bis zu CHF 20'000 profitieren konnten.

Die prozentuale Veränderung des gesamten Steueraufkommens je Haushaltstyp ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Ehepaar (Alleinverdiener) mit Kindern	Ehepaar (Alleinverdiener) ohne Kind	Ehepaar (Doppelverdiener) mit Kindern	Ehepaar (Doppelverdiener) ohne Kind	Einelternfamilie mit Kindern	Rentner-ehepaar (ohne Kind)
-12.6%	-12.7%	-8.1%	-3.4%	-44.7%	-1.3%

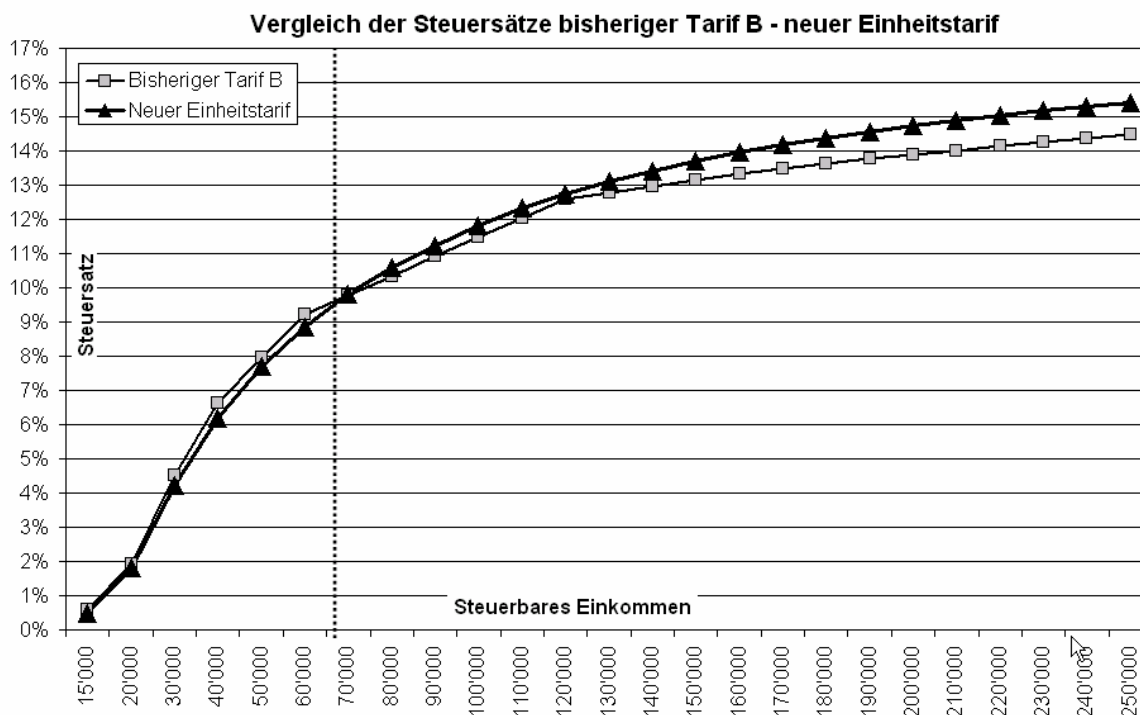
Die prozentuale Entlastung beträgt bei Familien bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 180'000 mindestens zehn Prozent des Steuerbetrags und sinkt anschliessend rasch weiter bis auf 0.2% bei einem steuerbarem Einkommen von mehr als CHF 2.6 Millionen. Da der bisherige Tarif eine «Delle» hatte, tritt im Bereich zwischen CHF 320'000 und 620'000 steuerbares Einkommen eine Erhöhung des Steuerbetrags von maximal 1.5% ein.

Der neue Tarifverlauf für Personen, die das Vollsplitting beanspruchen können, ist in der nachfolgenden Abbildung gezeigt:



Die im Endeffekt steuerliche Gleichbehandlung von kinderlosen Ehepaaren mit kinderlosen Konkubinatspaaren ist beim Einheitstarif mit Vollsplitting sichergestellt, ebenso aber auch diejenige zwischen Ehepaaren, bei denen beide ein Einkommen erzielen mit denjenigen, bei denen dasselbe Einkommen nur durch einen der Ehepartner generiert wird.

Etwas stärker belastet wird hingegen die Gesamtgruppe der Einzelpersonen, die bislang dem Tarif B unterlagen. Bis zu einem steuerbaren Einkommen von knapp CHF 70'000 liegt allerdings der neue Einheitstarif auch hier unter dem bisherigen Tarif B (s. nachfolgende Abbildung).



Bei Personen im Rentenalter mit geringem Einkommen sorgt der Rentner-Abzug (s. unter Ziffer 3.12) für eine zusätzliche Entlastung.

### 3.14.4 Einheitstarif als mathematische Formel

Bisher wurde der Tarif in Tabellenform mit Steuersätzen je Einkommensbereich definiert, aus denen sich die innerhalb jeder Tabellenzeile ansteigenden Grenzsteuersätze errechnen liessen. Zur Tarifiermittlung wird neu direkt der Grenzsteuersatz verwendet, d.h. diejenige Erhöhung des Steuerbetrags, die bei einer Erhöhung des steuerbaren Einkommens um einen Franken auftritt. Um eine durchgängige und «geglättete» Tarifkurve (§ 34 Absatz 1) zu erhalten, erweist es sich als notwendig, eine mathematische Formel anzuwenden. Diese neuartige Formulierung des Steuertarifs ist möglicherweise wegweisend für die schweizerische Steuerlandschaft.

Der exakte Nachvollzug des Steuertarifs im Einzelnen aufgrund des Gesetzestextes war schon heute für viele Steuerkunden schwer möglich. Dies wird sich durch die neue Form der Tarifdefinition verstärken, auch wenn viele Taschenrechner die Funktion des natürlichen Logarithmus fest einprogrammiert haben. Im Vordergrund dürfte für den Kunden indessen die konkrete Steuerbelastung stehen, weshalb einerseits in der Beilage zu dieser Vorlage eine Tariftabelle abgebildet ist. Andererseits werden mit dem Versand der jährlichen Vorauszahlungseinladungen und dem Versand der Steuererklärungsformulare die jeweils aktuellen Steuerbetragstabellen mitgeliefert werden. Zudem werden diese Tabellen auch auf dem Internet publiziert werden.

- **Exkurs: Mathematische Tarifdefinition**

Alle Steuertarife mit progressivem Verlauf können mit einer logarithmischen Funktion beschrieben werden. In Zukunft soll deshalb direkt der Grenzsteuersatz  $f$  mit einer mathematischen Formel beschrieben werden, konkret mit der folgenden logarithmischen Funktion:

$$f(x) = b + c \cdot \ln(x),$$

wobei

$\ln =$  natürlicher Logarithmus (Logarithmus zur Basis der so genannten Eulerschen Zahl  $e$ , näherungsweise 2,718),

$x =$  steuerbares Einkommen,  
 $b$  und  $c =$  Konstanten.

Der Grenzsteuersatz ist dabei vorzugeben bei:

$x_{\min} =$  minimales steuerbares Einkommen, sowie bei

$x_{\max} =$  maximales steuerbares Einkommen;

daraus bestimmen sich  $b$  und  $c$ .

Durch die Anwendung einer mathematischen Formel kann erreicht werden, dass jeder zusätzliche Franken zu einem gegenüber dem nächst tieferen Franken minim erhöhtem Steuersatz belastet wird, d. h. es erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung.

### - Steuerbetrag und Steuersatz

Der Steuerbetrag ergibt sich durch die Stammfunktion  $F(x)$  von  $f(x)$ , das heisst der Grenzsteuersatz ist gleich der 1. Ableitung von  $F(x)$ :

$$F(x) = b \cdot x + c \cdot x \cdot (\ln(x) - 1) + d$$

Dabei wird  $d$  bestimmt durch den minimalen Steuerbetrag bei  $x_{\min}$ .

Damit gilt für den Steuersatz  $p(x) = F(x)/x = b + c \cdot \ln(x) + d/x$ .

Auch der Steuersatz und der Steuerbetrag nehmen mit jedem zusätzlichen Franken stetig, wenn auch minim zu. «Bruchstellen» oder «Knicke» im Steuertarif werden vermieden.

### - Werte für das Steuerjahr 2005

Die folgenden Angaben gelten für das Steuerjahr 2005 und basieren auf dem Indexstand von 104.0 Punkten im Juni 2004 (s. unter Ziffer 3.4).

Für bestimmte Einkommen (sog. Eckwerte) sind feste Grenzsteuersätze vorgegeben:

Eckwert	Steuerb. Einkommen (CHF)	Grenzsteuersatz
$x_{\min}$	15'000	4.5 %
$x_{\text{medium}_I}$	40'000	13.3 %
$x_{\text{medium}_{II}}$	100'000	17.25 %
$x_{\max}$	1'150'000	19.8 %



Für den Steuerbetrag ergeben sich daraus folgende Formeln bzw. Werte der einzelnen Faktoren:

Satzbestimmendes Einkommen zwischen		Berechnungsformel für den Steuerbetrag	Faktor $b_n$	Faktor $c_n$	Faktor $d_n$
15'000	40'000	$b_1 \cdot x + c_1 \cdot x \cdot (\ln(x)-1) + d_1$	-0.81773	0.08972	744.3
40'001	100'000	$b_2 \cdot x + c_2 \cdot x \cdot (\ln(x)-1) + d_2$	-0.323806	0.043109	-1'120.1564
100'001	1'150'000	$b_3 \cdot x + c_3 \cdot x \cdot (\ln(x)-1) + d_3$	0.052296	0.010441	-4'386.9376
Ab 1'150'001		211'306.15 CHF + $b_4 \cdot (x - 1'150'000)$	18.62%	-	-

Für die Eckwerte ergeben sich folgende Steuersätze und Steuerbeträge:

Steuerbares Einkommen (CHF)	Steuersatz	Steuerbetrag (CHF)
15'000	0.49%	73.50
40'000	6.18875%	2'475.50
100'000	11.81898%	11'819.00
1'150'000	18.37445%	211'306.15

### 3.14.5 Ausdehnung des Vollsplittings

In § 34 Absatz 2 wird eine Ausdehnung des Vollsplittings auf Steuerpflichtige vorgenommen, welche mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben. Dies erfolgt, um Art. 11 des Steuerharmonisierungsgesetzes und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zu dieser Bestimmung (BGE vom 26. Oktober 2005) nachzuleben. Die praktische Bedeutung dieser Änderung muss mengenmässig aber als gering eingestuft werden.

### 3.14.6 Weitere notwendige Änderungen (§§ 36, 36<sup>bis</sup>, 50 und 68c)

Durch die Neuformulierung von § 34 mit einem Einheitstarif müssen die §§ 36, 36<sup>bis</sup>, 50 und 68c redaktionell angepasst werden.

Weil es nicht mehr zwei Tarife (A und B) geben wird, kommt bei den Kapitalleistungen aus Vorsorge im Sinne von § 36 und 36<sup>bis</sup> neu immer der Einheitstarif (ohne Vollsplitting) zur Anwendung. Dafür werden Kapitalleistungen von Mann und Frau im gleichen Jahr nicht mehr zusammengerechnet. Alle Kapitalleistungen aus Vorsorge werden somit gleich besteuert. Ferner muss eine rein redaktionelle Anpassung an die neuen Sozialabzüge (Kinderabzug) vorgenommen werden.

Bei den Steuerfreibeträgen im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer muss in § 50 - statt nach geltendem Recht auf den Tarif A - neu auf § 36 Absatz 2 verwiesen werden, d.h. allen Steuerpflichtigen, welche das Vollsplitting beanspruchen können, wird der grössere Vermögenssteuer-Freibetrag von CHF 150'000 gewährt.

Bei den Quellensteuer-Tarifen in § 68c müssen redaktionelle Anpassungen wegen der geänderten gesetzlichen Situation beim Doppelverdiener-Abzug sowie bei den Sozialabzügen (Kinderabzug) vorgenommen werden.

#### 4. Vernehmlassungsergebnis

Die vorgeschlagene Steuergesetzrevision wird grundsätzlich von nahezu allen Parteien und interessierten Organisationen begrüsst. Insbesondere die eingeschlagene Stossrichtung zur Entlastung von Familien und einkommensschwachen Personen wird als richtig erachtet.

Die vom Bundesgericht verlangte Erhöhung der Eigenmietwerte unter Aufhebung des Mietkostenabzugs wird gezwungenermassen akzeptiert. Mehrfach wird aber speziell darauf hingewiesen, dass dabei das absolut notwendige Mass nicht überschritten werden darf (FDP, CVP, SVP, HEV, Handelskammer beider Basel, Wirtschaftskammer BL, Liga der Baselbieter Steuerzahler u.a.), d.h. die von der Kantonsverfassung vorgesehene Förderung des selbst genutzten Wohneigentums muss sinngemäss dazu führen, dass als Eigenmietwert nicht mehr als 60% der Marktmiete besteuert wird. Auf der anderen Seite wird aber auch moniert (SP, Grüne, MV-BL), dass die bisher einseitig ausgefallene Privilegierung von Wohneigentümern nicht weitergeführt werden darf.

Erwartungsgemäss haben es die Gemeinden schwer, ein vom Kanton vorgegebenes steuerliches Entlastungspaket einfach hinzunehmen, da mancherorts befürchtet wird, den kommunalen Finanzhaushalt mittels einer Erhöhung des Gemeindesteuerfusses wieder ins Lot bringen zu müssen. Das wiederum könnte nach Ansicht diverser Gemeinden dazu führen, dass das jetzt schon bestehende Gefälle von finanziell schwächeren Gemeinden zu finanzstärkeren und damit oftmals auch attraktiveren Gemeinden noch verstärkt wird. Daraus lässt sich auch der verständliche Wunsch ableiten (VBLG und div. Gemeinden), vorzugsweise eine ertragsneutrale Gesetzesrevision vorzuschlagen.

Insgesamt kann die Vorlage aber aufgrund der abgegebenen Vernehmlassungen sowie der nachträglich vorgenommenen Korrekturen als nahezu ausgeglichen bezeichnet werden. Als hilfreiche Übersicht soll die nachfolgende Tabelle die abgegebenen Stellungnahmen in Kürze wiedergeben:

Partei/Organisation	Grundsatz	Bemerkungen/Anträge
CVP	positiv	generelles Lob für die Vorlage; Erhöhung der Eigenmietwerte auf max. 60% beschränken
FDP	positiv	Erhöhung Eigenmietwerte auf min. und max. 60%;

		Unterhaltspauschalen wie bisher belassen; Sozialabzug für Rentner ohne Anbindung an das Vermögen
SVP	---	Beibehaltung des bisherigen Systems zur Berechnung des Eigenmietwertes (inkl. Pauschalabzug für Unterhalt); gegen Ausdehnung der Haftungsbestimmungen; gegen eine Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten oder für deren betragsmäßige Reduktion; gegen einen Kinderabzug vom Steuerbetrag
SP	positiv	Vollsplitting als gute Übergangslösung, generelle Freistellung des Existenzminimums gefordert; Kürzung der Unterhaltspauschale für Liegenschaften ist gerechtfertigt; höherer Sozialabzug für Betreuungsarbeit
Grüne	(positiv)	Ziele nicht vollständig erreicht, bessere Freistellung des Existenzminimums für alle Personen; generelle Erhöhung der Eigenmietwerte auf 65 - 70% gefordert; höherer Kinderbetreuungsabzug; pro Kopf-Abzug vom Steuerbetrag für Krankenkassenprämien
HEV	---	überschnelle Lösung betreffend Eigenmietwerterhöhung, d.h. generelle Zuschläge wären besser; bisherige Unterhaltspauschalen und Abschlag für Stockwerkeigentum beibehalten; Einbezug der «Wohnkosten-Entlastungsinitiative»
MV BL und Dorneck-Thierstein	positiv	Anhebung der Eigenmietwerte auf durchschnittlich 70%; Überprüfung in kürzeren Intervallen; Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt wird grundsätzlich in Frage gestellt; Vermögenswerte von Liegenschaften ebenfalls anpassen; Vollsplitting mit Einheitstarif als gute (Zwischen-)Lösung
Handelskammer bei-der Basel	---	gegen ausufernde Solidarhaftungen im Steuerrecht; gegen einen Kinderabzug vom Steuerbetrag; Erhöhung der Eigenmietwerte auf fixe 60% der Marktmiete
Wirtschaftskammer BL	---	wie HEV; Unternehmenssteuerreform vorantreiben
VBLG	positiv	ertragsneutrale Vorlage anstreben; Auswirkungen auf einzelne Gemeinden aufzeigen
Div. Gemeinden	positiv	ertragsneutrale Vorlage anstreben; Auswirkungen auf einzelne Gemeinden aufzeigen
Liga der Baselbieter Steuerzahler	---	Erhöhung der Eigenmietwerte auf fixe 60%; keine Reduktion der Unterhaltspauschale für Liegen-

		schaffen; keine Reduktion der Korrektur für Stockwerkeigentum; Unternehmenssteuerreform vorantreiben und in Vorlage integrieren
Ref. Kirche BL	positiv	ausgewogene Vorlage
Röm. kath. Kirche BL	positiv	
Pro Senectute BL	positiv	Erhöhung Pflege-Unterstützungsabzug auf CHF 5000.--
Beratungsstelle für Behinderte BL	positiv	Freistellung Existenzminimum verbessern
SVNW Seniorenverband	positiv	ausgewogene Vorlage; zusätzliche Abzüge für Senioren gefordert
Alterskonferenz BL	positiv	Erhöhung der Abzüge für Rentner gewünscht
SVIT beider Basel	---	generelle Verschlechterung der Situation der Wohneigentümer; Bezug eines ausserregionalen Unternehmens als Experte kritisiert
Div. Privatpersonen	---	keine «Alleinstehenden-Strafe» einführen

Folgende zwei Anliegen wurden in der überarbeiteten Vorlage übernommen:

- Beim individuellen Nachweis, dass der Eigenmietwert auf über 60% der vergleichbaren Marktmiete zu liegen kommt, wird 60% des Marktmietwertes erhoben. Bei der Besteuerung des Eigenmietwertes besteht also nicht nur eine Untergrenze, sondern neu auch eine *Obergrenze* von 60% des Marktmietwertes. Die noch im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Obergrenze von 80% wurde auf neu 60% fixiert, wie es oft beantragt wurde, um auch dem in der Kantonsverfassung verankerten Grundsatz und in § 23 Absatz 2<sup>bis</sup> des geltenden Steuergesetzes festgehaltenen Förderungsauftrag des selbst genutzten Wohneigentums nachzuleben (s. unter Ziffer 3.5).
- Beim Abzug für Kinderbetreuungskosten wird neu präzisiert, dass diese Kosten nachgewiesen und *selbst getragen* werden müssen (s. unter Ziffer 3.6).

Nicht berücksichtigt wurden insbesondere folgende, mehrfach geäusserte Anliegen:

- Die bisherigen, prozentual sehr grosszügig ausgefallenen Pauschalansätze für den Liegenschaftsunterhalt können mit der vorzunehmenden Eigenmietwerterhöhung nicht unverändert beibehalten werden. Eine Reduktion drängt sich zwangsläufig auf (s. unter Ziffer 3.9). Der Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt darf im Resultat nicht zu einer steuerlichen Privilegierung der Wohneigentümer führen.
- Der neue Abschlag von 15% bei der Ermittlung des Eigenmietwertes für Stockwerkeigentum muss vorgenommen werden, damit eine gleichmässige Anhebung der Eigenmietwerte bei Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentumswohnungen auf ein neues Niveau von 60% der Marktmiete erzielt werden kann (s. unter Ziffer 3.5). Eine Beibehaltung des bisherigen Abschlags von 20% lässt sich deshalb nicht mehr rechtfertigen.

- Eine insgesamt ertragsneutrale Steuergesetzänderung wird nicht angestrebt. Es ist erklärter Wille des Regierungsrates und - aufgrund der verschiedenen politischen Vorstösse - auch des Landrates, eine steuerliche Entlastung herbeizuführen und nicht eine blosser Umverteilung. Steuerliche Entlastungsmassnahmen kosten immer etwas, d.h. Kanton und gegebenenfalls die Gemeinden müssen dabei auf Steuererträge verzichten, um die gewünschte Wirkung bei den anvisierten Zielgruppen herbeiführen zu können. Dies lässt sich verständlicherweise nicht mit einer ertragsneutralen Vorlage realisieren. Ferner haben sich der VBLG und viele Gemeinden im ersten Vernehmlassungsverfahren (s. unter Ziffer 1.3) nur positiv zu den vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen geäussert, ohne die damit verbundenen Ertragsausfälle zu bemängeln.
- Eine detaillierte Berechnung der möglichen Steuerausfälle für jede einzelne Gemeinde lässt sich nicht bewerkstelligen. Einerseits ist die Zusammensetzung der von der vorliegenden Steuergesetzänderung betroffenen Personengruppen in den Gemeinden zu verschieden, als dass in der vorgegebenen Zeit verlässliche Angaben gemacht werden könnten. Andererseits ist es aus Gründen der Dringlichkeit und der angestrebten Inkraftsetzung der hier vorgeschlagenen Massnahmen nicht möglich, derartige Untersuchungen und Berechnungen anzustellen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

### 5.1 Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Die nachfolgend aufgeführten finanziellen Konsequenzen beziehen sich auf den Staatshaushalt, d.h. auf den Kanton. Die einzuführenden Reformpunkte sind insgesamt ausgewogen und werden zusammen mit dem neuen Tarif zwangsläufig eine breite Bevölkerungsschicht treffen. Die Auswirkungen auf der Ebene der Gemeinden sind natürlich abhängig vom jeweiligen Gemeindesteuerfuss. In der Folge werden diese mit einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von 60% der Staatssteuer berechnet.

Als repräsentative Berechnungsgrundlage wurden die Zahlen aus der Steuerperiode 2003 verwendet. Wenn immer möglich wurden dabei die Steuerausfälle durch EDV-Simulationsberechnungen ermittelt.

Die rein **redaktionellen Änderungen** haben keine finanziellen Auswirkungen.

Zur Angleichung der **Haftungsbestimmungen** an die Regelungen bei der direkten Bundessteuer können keine Aussagen gemacht werden. Da und dort darf aber im Einzelfall mit weniger nicht einbringlichen Steuern gerechnet werden.

Die **Erhöhung der Eigenmietwerte** von selbst genutztem Wohneigentum auf ein Niveau von 60% der Marktmietwerte (inkl. Anpassung des pauschalen Abzugs für Unterhaltskosten) unter gleichzeitiger **Aufhebung des Mietkostenabzugs** bewirkt für den Kanton Mehreinnahmen von jährlich rund CHF 62 Mio. (Gemeinden: CHF 37 Mio.).

Bei der Einführung des **Abzugs für Kinderbetreuungskosten** lässt sich schwer prognostizieren, welche finanziellen Auswirkungen damit verbunden sind, da keine genauen Angaben oder verlässliche Datenquellen vorhanden sind, aus denen sich präzise finanzielle Rückschlüsse ziehen lassen. EDV-Simulationsrechnungen konnten deshalb auch nicht vorgenommen werden. Es wird daher schätzungsweise mit jährlichen Mindereinnahmen von rund CHF 6 Mio. (Gemeinden: CHF 3,5 Mio.) gerechnet. Bei dieser Annahme wird davon ausgegangen, dass rund 20% der doppelt verdienenden Ehepaare mit Kindern und 40% der Einelternfamilien diesen Abzug nutzen werden. Ein Vergleich mit dem Kanton Basel-Stadt zeigt, dass im Nachbarkanton bei einem Bestand von rund 24'000 Kindern im Alter bis 15 Jahre wegen dem Abzug für Kinderbetreuungskosten ein jährlicher Steuerausfall von ca. CHF 2,3 Mio. resultiert. Im Kanton Basel-Landschaft wohnen hingegen rund 42'000 Kinder im Alter bis 15 Jahre.

Die Erhöhung des **Versicherungsprämienabzugs** hat jährliche Mindereinnahmen von rund CHF 20 Mio. (Gemeinden: CHF 12 Mio.) zur Folge.

Die redaktionelle Neuformulierung des Abzugs für **freiwillige Zuwendungen** sollte wegen der bisherigen Praxis zu keinen nennenswerten Mindereinnahmen führen.

Die Umwandlung des besonderen Unterstützungsabzugs in einen **Betreuungsabzug** sollte insgesamt kaum finanzielle Auswirkungen haben. Einerseits wird der bisherige, im Gesetz sehr restriktiv formulierte und gehandhabte Abzug von CHF 5'000.-- zwar auf neu CHF 2'000.-- angepasst, andererseits ist der neu formulierte Abzug aber weit grosszügiger gefasst, indem die Voraussetzungen für diesen Abzug deutlich gelockert werden. Gerade die bisher nicht abzugsberechtigten Ehegatten können neu diesen Abzug geltend machen, was in der Praxis ja der häufigste Fall ist. Die betragsmässige Verringerung des alten Abzugs dürfte deshalb durch die grössere Anzahl der neu abzugsberechtigten Fälle mehr oder weniger aufgefangen werden.

Der vorgeschlagene **Kinderabzug**, welcher betragsmässig erhöht und gleichzeitig in einen Abzug vom geschuldeten Steuerbetrag (Systemwechsel) umgewandelt wird, hat im Zusammenspiel mit der neuen Tarifgestaltung etwa CHF 7 Mio. (Gemeinden: CHF 4 Mio.) Mindereinnahmen zur Folge. Es gibt im Kanton rund 60'000 minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, welche die Berechtigung zu einem Kinderabzug geben.

Die steuerliche Entlastung durch die Einführung eines neuen **Sozialabzugs für Rentnerinnen und Rentner** mit geringem Einkommen bewirkt in der vorgeschlagenen Ausgestaltung jährliche Mindereinnahmen von etwa CHF 2 Mio. (Gemeinden: CHF 1,2 Mio.). Nicht berücksichtigt in dieser Berechnungsweise ist jedoch der bisherige jährliche Ausfall, der infolge von Steuererlassen, die Rentnerinnen und Rentnern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gewährt werden, entfällt. Da damit gerechnet werden darf, dass solche Steuererlasse in der Zukunft wegfallen werden, wird dadurch ein Teil des Ausfalls wieder kompensiert.

Das **neue Tarifsystem** (Einheitstarif mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien) bewirkt zusammen mit dem neuen Doppelverdienerabzug in der Summe einen jährlichen Minderertrag von rund CHF 59 Mio. (Gemeinden: CHF 35,5 Mio.)

Zusammengefasst ergibt dies folgendes Bild:

<b>Massnahme</b>	<b>Finanz. Auswirkung</b>
Rein redaktionelle Änderungen	0 Mio. CHF
Angleichung der Haftungsbestimmungen	0 Mio. CHF
Erhöhung der Eigenmietwerte auf 60% der Marktwerte (inkl. Anpassung pauschaler Liegenschaftsunterhalt) unter gleichzeitiger Aufhebung des Mietkostenabzugs	+ 62 Mio. CHF
Abzug für Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte	- 6 Mio. CHF
Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien	- 20 Mio. CHF
Neuer Abzug für freiwillige Zuwendungen	0 Mio. CHF
Neuer Betreuungsabzug	0 Mio. CHF
Erhöhung des Kinderabzugs unter gleichzeitiger Umwandlung in einen Abzug vom Steuerbetrag	- 7 Mio. CHF
Zusätzliche Tarifkorrektur (Sozialabzug) für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen	- 2 Mio. CHF
Neugestaltung des Steuertarifs	- 59 Mio. CHF
<b>Total</b>	<b>- 32 Mio. CHF</b>

Mit einem geschätzten jährlichen Minderertrag von CHF 32 Mio. kann der im Finanzplan 2005 - 2008 vorgesehene Rahmen von rund CHF 30 Mio. eingehalten werden.

## **5.2 Auswirkungen auf einzelne Haushaltstypen**

In der Beilage sind verschiedene Steuerbelastungsvergleiche von ausgewählten Haushaltstypen dargestellt, aus denen ersichtlich ist, wie sich die in dieser Vorlage beschriebenen steuerlichen Massnahmen konkret auswirken (Beilagen 5 und 6). Bei den dort dargestellten Mieterhaushalten sind die Vergleiche allgemeingültig, wohingegen bei den Wohneigentümer-Haushalten je eine spezifische Situationen (vgl. Beilage 2) abgebildet ist.

## 6. Nachhaltigkeit

Gemäss einem am 21. Februar 2006 durchgeführten Nachhaltigkeits-Audit sind die identifizierbaren Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung überwiegend positiv. Das Projekt fördert demnach die nachhaltige Entwicklung unseres Kantons. Die Auswirkung der Steuergesetzrevision auf die nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft muss in der Gesamtheit aber als relativ gering eingeschätzt werden, dies wohl deshalb, weil die Veränderungen der durchschnittlichen Steuerbelastung pro Person im Verhältnis zur gesamten Steuerlast nicht sehr gross sind und deshalb die zu erwartenden Effekte auf Konsumverhalten und Investitionen auch nicht erheblich sein werden. Zudem können sich verschiedene Effekte gegenseitig neutralisieren, bspw. können die durch die Reduktion der Steuerlast neu zur freien Verfügung stehenden finanziellen Mittel sowohl für den Konsum von Umwelt belastenden als auch Umwelt entlastenden Gütern und Dienstleistungen verwendet werden. Das Konsumverhalten verändert sich insgesamt aber kaum.

In der Dimension **Umwelt** sind durch die Steuergesetzrevision keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

In der Dimension **Wirtschaft** werden die Wirkungen erwartungsgemäss durch eine Verbesserung der Einkommenssituation, einen Wirtschaftsförderungs-Effekt (Förderung von Kinderkrippen) und durch die Steuerentlastung als positiv beurteilt. Negativ schlägt verständlicherweise die Reduktion der Steuereinnahmen zu Buche.

Die durchwegs positiven Auswirkungen in der Dimension **Gesellschaft** zeigen sich in geringfügigen Verbesserungen der Indikatoren Gesundheit (Wohlbefinden), Gemeinschaft (Familienförderung), Chancengleichheit, soziale Unterstützung (Reduktion der Sozialhilfeempfänger) und natürlich in einem Ausgleich der Einkommensverteilung.



## 7. Politische Vorstösse

Die nachfolgend aufgeführten politischen Vorstösse werden innerhalb dieser Vorlage behandelt:

- Postulat der SP-Fraktion vom 31. Oktober 1994 (1994-226) Anerkennung der Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten im Steuerrecht
- Motion von Elisabeth Schneider vom 8. Februar 2001 (2001-034) Steuerabzug der effektiven Kinderbetreuungskosten

Diese beiden Vorstösse werden in der Vorlage umgesetzt und gemäss den entsprechenden Bestimmungen in anderen Kantonen formuliert. Notwendige Kinderbetreuungskosten können neu bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 5'500.-- pro Kind steuerlich abgezogen werden. Die genannten Vorstösse können deshalb als erfüllt abgeschrieben werden.

- Postulat von Danilo Assolari vom 10. November 1994 (1994-242) Milderung der unsozialen Auswirkungen der Gebührenerhebung nach dem Verursacherprinzip
- Postulat der CVP-Fraktion vom 3. September 1998 (1998-153) Steuererleichterung für Familien (noch offener Punkt 1)
- Motion der CVP/EVP-Fraktion vom 31. Mai 2001 (2001-155) Familienbesteuerung
- Postulat von Roland Laube vom 28. November 2002 (2002-299) Kinderabzug vom Steuerbetrag
- Postulat der CVP/EVP-Fraktion vom 28. November 2002 (2002-306) 600 Franken Kinderabzug vom Steuerbetrag
- Motion der CVP/EVP-Fraktion vom 27. Mai 2004 (2004-129) Steuererleichterungen für Familien

Die Anliegen dieser politischen Vorstösse wurden geprüft und berücksichtigt und konnten entsprechend umgesetzt werden, indem folgende steuerliche Entlastungen für Familien vorgesehen sind:

- Im Zusammenspiel mit der neu geschaffenen Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten sowie dem Vollsplitting für Ehepaare wird eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau und Mutter steuerlich nicht behindert, was besonders für diejenigen Ehepaare entlastend wirkt, welche wegen den gestiegenen Lebenshaltungskosten der Familie einer zweiten Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Ferner wird durch die Einführung eines Doppelverdiener-Abzugs vom steuerbaren Einkommen eine zusätzliche Entlastung herbeigeführt;

- Systemwechsel durch Einführung eines Einheitstarifs mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien mit gleichzeitiger Entlastung durch den neuen, ausgeglicheneren Verlauf der Steuerprogression innerhalb der Tarifkurve;
- Markante Erhöhung und Umwandlung des Kinderabzugs, welcher betragsmässig jetzt auch einkommensschwächere Familien deutlicher entlastet;
- Deutliche Erhöhung des pauschalen Abzugs für Versicherungsprämien, speziell auch für Kinder, womit die effektiven Familienkosten steuerlich entsprechend berücksichtigt werden.

Die erwähnten Vorstösse können deshalb insgesamt als erfüllt abgeschrieben werden.

- Postulat von Urs Wüthrich vom 28. November 2002 (2002-301) Steuerbelastung der Rentnerinnen und Rentner - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen
- Postulat der CVP-Fraktion vom 6. Juni 2002 (2002-146) Gezielte Steuerentlastung für AHV-Rentnerinnen und Rentner mit kleinem Einkommen
- Postulat von Peter Meschberger vom 8. Mai 2003 (2003-111) Vereinfachung der Steuererlassgesuche
- Postulat von Jürg Wiedemann vom 22. April 2004 (2004-106) Einkommen unterhalb des Schwellenwertes
- Postulat von Jürg Wiedemann vom 9. September 2004 (2004-210) Steuerfreies Einkommen unter dem Existenzminimum

Durch die Einführung des neuen Sozialabzugs (Abzug für Rentner mit geringem Einkommen) werden die Anliegen dieser Postulate zur Hauptsache erfüllt. Von der Neuregelung profitieren alle AHV/IV-Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Rentner-Ehepaare werden durch die Einführung des Vollsplittings zusätzlich steuerlich entlastet. Diese beiden Massnahmen werden dazu führen, dass viele Erlassgesuche dieser Bevölkerungsgruppe deutlich zurückgehen werden. Das Existenzminimum wird durch den neuen Abzug zudem steuerlich in den häufigsten Fällen freigestellt (s. auch unter Ziffer 3.12). Eine gleichmässige Freistellung des Existenzminimums für alle Personen oder Personengruppen ist äusserst schwierig zu erreichen, weil es an einer zahlenmässigen Definition des Existenzminimums fehlt. Eine genaue Existenzbedarfsrechnung fällt nämlich bei jeder Person individuell und deshalb völlig unterschiedlich aus; eine generelle betragsmässige Begrenzung ist daher gar nicht möglich. Personen, welche Sozialhilfe beziehen, bezahlen in der Regel keine Steuern. In der Sozialhilfe wird zudem mit der neuen, per 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Verordnung das Anreizsystem zu einer (zusätzlichen) Erwerbstätigkeit durch die Erhöhung der Einkommensfreibeträge verstärkt. Einzelfälle, in denen ein Sozial-

hilfebezüger infolge der Aufnahme einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit unter dem Strich weniger Geld zur Verfügung hat als ohne Erwerbstätigkeit, sollten nur in ganz seltenen Fällen auftreten. Hier bestand vor der erwähnten Verordnungsänderung gelegentlich das Problem eines zu schwachen Anreizes für die Aufnahme einer (Teilzeit-) Erwerbstätigkeit. Diesem fehlenden Anreiz hat man aber mit der neuen Sozialhilfeverordnung Rechnung getragen. Im Zusammenspiel mit den vorliegenden steuerlichen Entlastungsmassnahmen werden derartige Fälle inskünftig verschwinden.

Daher können diese fünf Postulate auch als weitgehend erfüllt abgeschrieben werden.

- Postulat von Regula Meschberger vom 20. Januar 2005 (2005-023) Steuerabzug für Personen, die schwer kranke, behinderte oder betagte Menschen zu Hause pflegen

Durch die Einführung eines neuen Sozialabzugs, der für unentgeltliche Betreuungs- und Pflegearbeit von Personen im gleichen Haushalt beansprucht werden kann, wird dieses Postulat mehrheitlich erfüllt. Aus Gründen der Rechtsgleichheit wird dieser Abzug jedoch nicht wie angeregt auf CHF 5'000.-- festgelegt, sondern betragsmässig an den «normalen» finanziellen Unterstützungsabzug von CHF 2'000.-- angepasst. Die Zahlung von Geld oder die freiwillige Pflege- und Betreuungsarbeit wird bei diesen beiden Abzügen also insgesamt gleich bewertet und steuerlich gleich behandelt. Das Postulat kann somit abgeschrieben werden.

## 8. Anträge

- Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf (Beilage 1) zuzustimmen.
- Die folgenden politischen Vorstösse sind abzuschreiben:
  - Postulat der SP-Fraktion vom 31. Oktober 1994 (1994-226) Anerkennung der Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten im Steuerrecht
  - Motion von Elisabeth Schneider vom 8. Februar 2001 (2001-034) Steuerabzug der effektiven Kinderbetreuungskosten
  - Postulat von Danilo Assolari vom 10. November 1994 (1994-242) Milderung der unsozialen Auswirkungen der Gebührenerhebung nach dem Verursacherprinzip
  - Postulat der CVP-Fraktion vom 3. September 1998 (1998-153) Steuererleichterung für Familien, Punkt 1
  - Motion der CVP/EVP-Fraktion vom 31. Mai 2001 (2001-155) Familienbesteuerung

- Postulat von Roland Laube vom 28. November 2002 (2002-299) Kinderabzug vom Steuerbetrag
- Postulat der CVP/EVP-Fraktion vom 28. November 2002 (2002-306) 600 Franken Kinderabzug vom Steuerbetrag
- Motion der CVP/EVP-Fraktion vom 27. Mai 2004 (2004-129) Steuererleichterungen für Familien
- Postulat von Urs Wüthrich vom 28. November 2002 (2002-301) Steuerbelastung der Rentnerinnen und Rentner - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen
- Postulat der CVP-Fraktion vom 6. Juni 2002 (2002-146) Gezielte Steuerentlastung für AHV-Rentnerinnen und Rentner mit kleinem Einkommen
- Postulat von Peter Meschberger vom 8. Mai 2003 (2003-111) Vereinfachung der Steuererlassgesuche
- Postulat von Jürg Wiedemann vom 22. April 2004 (2004-106) Einkommen unterhalb des Schwellenwertes
- Postulat von Jürg Wiedemann vom 9. September 2004 (2004-210) Steuerfreies Einkommen unter dem Existenzminimum
- Postulat von Regula Meschberger vom 20. Januar 2005 (2005-023) Steuerabzug für Personen, die schwer kranke, behinderte oder betagte Menschen zu Hause pflegen

Liestal, 11. April 2006

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
die Präsidentin: Schneider-Kenel

der Landschreiber: Mundschin

- Beilagen:
- 1 - Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes
  - 2 - Anhebung der Eigenmietwerte bei ausgewählten Haushalten
  - 3 - Tabelle mit gemeindespezifischen Korrekturfaktoren
  - 4 - Steuerbelastungstabelle nach steuerbarem Einkommen
  - 5 - Belastungsvergleiche mit ausgewählten Mieter-Haushalten
  - 6 - Belastungsvergleiche mit ausgewählten Wohneigentümer-Haushalten